



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 7/17

11.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 19.11.2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe-West Blatt 8953 eingetragene 1.390/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lehe	16	450/7	Gebäude- und Freifläche – Wohnen Kistnerstraße 41	150

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten, im Erdgeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum.

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss des ca. im Jahre 1899/1900 erbauten, viergeschossigen und unterkellerten Mehrfamilienhauses mit insgesamt 6 Wohneinheiten; Wohnfläche ca. 48m²; erheblicher Instandsetzungsbedarf

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 08.02.2017.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **5.500,-- €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.